

# ZUSATZPROTOKOLL ZUM DEUTSCH-LETTISCHEN UMSIEDLUNGSVERTRAG VOM 30. OKTOBER 1939

## ***Zu Artikel 1.***

§ 1. Als deutscher Volkszugehöriger gilt, wer sich

- a) durch eine Umsiedlungsgenehmigung der Deutschen Gesandtschaft oder
- b) durch eine andere anerkannte Urkunde ausweist.

§ 2. Stellt die lettische Entlassungsbehörde in Ausnahmefällen fest und macht sie glaubhaft, daß ein Antragsteller, trotz seines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, lettischer Volkszugehörigkeit ist, so entscheidet endgültig über seine Volkszugehörigkeit das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

Ist in einer bestehenden Ehe ein Ehegatte deutscher Volkszugehörigkeit, so wird sich die lettische Entlassungsbehörde nicht auf die lettische Volkszugehörigkeit des anderen Ehegatten oder der in Hausgemeinschaft mit den Eheleuten lebenden Verwandten berufen.

§ 3. Die Deutsche Gesandtschaft wird auf Antrag der Lettischen Regierung auch solchen lettischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit eine Umsiedlungsgenehmigung erteilen, welche wegen unzureichender Handlungsfähigkeit weder selbst noch durch einen gesetzlichen Vertreter Willenserklärungen abgeben können, sowie auf eigenen Antrag den Untersuchungs- und Strafgefangenen, Unterstützungsbedürftigen und Gebrechlichen in- und außerhalb von Anstalten, soweit ihr die deutsche Volkszugehörigkeit glaubhaft gemacht ist.

In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Einvernehmen der Lettischen Regierung mit der Deutschen Gesandtschaft.

## ***Zu Artikel 2.***

Die zuständigen lettischen Behörden werden Militärpersonen, Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamten deutscher Volkszugehörigkeit auf Antrag aus ihrem Dienstverhältnis entlassen.

## ***Zu Artikel 3.***

Zuständige Behörden für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind:

in Lettland das Lettische Innenministerium,

im Ausland die Lettischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

## ***Zu Artikel 4.***

Von der Abwanderungspflicht nach ihrer Einbürgerung in das Deutsche Reich sind diejenigen Personen befreit, welche zur Aufrechterhaltung von Betrieben und Handelsunternehmen oder aus anderen Gründen unentbehrlich sind und über deren Verbleiben Einverständnis zwischen der Lettischen Regierung und der Deutschen Gesandtschaft erzielt ist.

### **Zu Artikel 6.**

Die gesamte Geschäftsleitung der UTAG. liegt in reichsdeutscher Hand.

Die Lettische Regierung stellt in Aussicht, daß die UTAG. als eine für die Umsiedlungsaktion und daher nicht für eigene Rechnung arbeitende Aktiengesellschaft für sich selbst steuerfrei ist, soweit sie nicht gewinnbringende Tätigkeit betreibt. Nähere Bestimmungen sind der Satzung der UTAG. vorbehalten.

### **Zu Artikel 7.**

§ 1. Von der Mitnahme und Ausfuhr sind ausgeschlossen:

1. lettisches Geld, soweit es 50 Lat für jeden deklarationsfähigen Auswanderer übersteigt;
2. ausländische Valuten, Devisen und sonstige Zahlungsmittel sowie Edelmetalle;
3. Wertpapiere, soweit sie nicht von deutschen Stellen begeben sind, wobei der Begriff Wertpapiere nach lettischem Recht zu beurteilen ist;
4. für militärische Zwecke bestimmte Waffen aller Art, deren Zubehör, Munition, Teleskope und Prismenfernrohre;
5. motorisierte Verkehrsmittel und deren Zubehör.

Anmerkung: Die Ausfuhr gebrauchter Motorräder ist gestattet. Für die Mitnahme von Personenkraftwagen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Finanzministeriums.

6. landwirtschaftliche, industrielle und handwerkliche Maschinen, außer den nicht eingebauten handwerklichen Maschinen, die von Handwerkern mitgenommen werden können;

7. bewegliches Gut, das ausgesprochen Wareneigenschaft hat;

8. Rassekühe und Zuchtpferde, die in Herd- und Zuchtbüchern verzeichnet sind, soweit keine besondere Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums vorliegt;

9. Viehfutter, soweit es den Bedarf für den Transport übersteigt;

10. über den Umfang von Umzugsgut hinausgehende Möbel und Hausrat;

11. Sachen, die aus Edelmetall und Edelsteinen hergestellt sind, soweit sie bis zum 6. Oktober 1939 nicht im Besitz der Umsiedler gewesen sind;

12. Krankenhauseinrichtungen und ärztliche Kabinette außer demjenigen Zubehör von ärztlichen Kabinetten, welches zur ambulatorisch-ärztlichen Hilfeleistung notwendig ist;

13. innerhalb der letzten fünf Jahre angeschaffte Röntgen- und Diathermieapparate und optische Einrichtungen;

14. Apotheken-Laboratorien, Einrichtungen und Apparate der chemisch-pharmazeutischen Unternehmen und Heilmittel, wobei die Anzahl der Medikamente, die zur Mitnahme auf

den Schiffen bei der Ausreise notwendig sind, von der lettischen Pharmazieverwaltung bestimmt wird;

15. folgende Kulturgüter:

- a) auf dem Territorium des heutigen Lettlands gefundene archäologische Altertümer.
- b) Archivalien, welche zum Bestände eines staatlichen oder kommunalen Archivsbehörden oder gehört haben.
- c) Archivalien, die das wirtschaftliche und rechtliche Leben einer örtlichen oder kirchlichen Gemeinde, einer Stadt oder eines anderen Teiles des gegenwärtigen Gebietes Lettlands oder einer personellen Selbstverwaltung oder eines Standes kennzeichnen,
- d) historische Denkmäler, welche das Leben und die Kultur Lettlands in der Vergangenheit kennzeichnen oder mit einem früheren Herrscher oder Staatsmann Lettlands verbunden sind oder einer solchen Person gehört haben, sofern sie sich jetzt im Eigentum oder Besitz einer juristischen Person befinden,
- e) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellte, Lettland betreffende Karten und Pläne,
- f) bibliographische Seltenheiten, deren Inhalt sich auf die baltischen Länder bezieht oder die in Lettland gedruckt sind,
- g) juristischen Personen gehörende wissenschaftliche Bibliotheken,
- h) Münzsammlungen, die sich im Eigentum, im Besitz oder in Verwahrung juristischer Personen befinden,
- i) in Lettland gesammelte Folklore und ethnographische Materialien und Sammlungen, sofern sie sich nicht auf die Deutschen beziehen,
- j) Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen, graphische Arbeiten und Gegenstände des Kunsthandwerks), die in Lettland geschaffen sind und Lettland betreffen, sowie solche, die nicht für das Leben der deutschen Volksgruppe beschafft sind, soweit diese Gegenstände sich nunmehr im Eigentum oder Besitz von Museen oder Museumsvereinen befinden.
- k) die im Eigentum oder Besitz juristischer Personen befindlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, die sich auf das Baltikum beziehen,
- l) Lehrmittel von Schulen, Bücher der Schulbibliotheken, die vom Lettischen Staat, von Kommunalverbänden oder vom Kulturfonds erworben oder geschenkt worden sind, Sitzungsprotokolle, Archive, Bücher und Chroniken sowie die Leistungsbücher der Schüler der vom Staat oder von Kommunalverbänden unterhaltenen deutschen Schulen, soweit die Schüler nicht nach Deutschland umsiedeln - dies alles gemäß den zwischen der Deutschen und der Lettischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

Anmerkung 1. Zur Ausfuhr sind jedoch zugelassen:

- a) Familienarchive, welche für die lettische Geschichte ohne besondere Bedeutung sind,

- b) Utensilien und Archive der ehemaligen deutschen Studentenverbindungen und Philistervereinigungen,
- c) Archive der nicht auf Gewinn gerichteten Vereine, soweit sie deren inneres Leben schildern,
- d) Familiengemälde und Porträts sowie private heraldische Denkmäler,
- e) mit Erlaubnis der Denkmalsverwaltung: kulturelle Wertgegenstände, wie zum Beispiel Doppelstücke wissenschaftlicher Bücher, Karten und Pläne,
- f) Kirchen- und Gemeindebücher deutscher Kirchen und Gemeinden sowie Kopien, Photokopien oder Abschriften der Bücher gemischter Gemeinden.

Betreffs der Kirchen- und Gemeindebucheintragungen müssen auf Antrag Photokopien oder Abschriften gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Von denjenigen Kirchenbucheintragungen deutscher Gemeinden aus den Jahren 1834 bis 1921, von denen Kopien nicht vorhanden sind, müssen Photokopien oder Abschriften deutscherseits noch vor der Ausfuhr dieser Bücher unentgeltlich angefertigt werden, sofern die Bücher nicht in Lettland verbleiben,

- g) Küchengeräte deutscher Kirchen und Gemeinden,
- h) Altar- und andere Paramente deutscher Kirchen und Gemeinden.

Anmerkung 2. Bei der Denkmalsverwaltung inventarisierte Gegenstände und Sammlungen, deren Ausfuhr gemäß vorstehender Regelung zulässig ist, dürfen erst nach ihrer Streichung aus dem Verzeichnis der unter Staatsschutz gestellten Denkmäler ausgeführt werden.

Anmerkung 3. Von den nichtausführbaren Gegenständen dürfen Kopien angefertigt und ausgeführt werden.

Anmerkung 4. Die Durchführung der in Ziffer 15 vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Auseinandersetzung wegen der Archivalien (Lit. b), Bibliotheken (Lit. g), Münzsammlungen (Lit. h) und Kunstgegenstände (Lit. j) bleibt einem paritätischen Ausschuß überlassen.

§ 2. Die Ausfuhrfrist bis zum 15. März 1940 wird um die Zeit verlängert, in der Seetransporte durch Vereisung behindert sind.

### ***Zu Artikel 11.***

In den Fällen, in denen der sofortigen Liquidierung ländlichen Grundbesitzes besondere Hindernisse rechtlicher Natur im Wege stehen, bestimmen beide Regierungen durch eine besondere Übereinkunft die Zeit der Liquidierung.

Soweit im Grundbuch eingetragene Belastungen auf die lettische Behörde nicht übergehen, kommen sie in Wegfall.

### ***Zu Artikel 13.***

Bei Organisationen der im Art. 13 erwähnten Art, deren Schulden den Gesamtwert des unbeweglichen und beweglichen Besitzes übersteigen, wird auch das bewegliche Eigentum zur Haftung herangezogen.

Der Lettische Staat haftet für Schulden, die mit einem Vermögen zusammenhängen, das in das Eigentum des Lettischen Staates übergegangen ist, nur in Höhe des tatsächlich übernommenen Vermögenswertes.

### ***Zu Artikel 17.***

Die der UTAG. zu übergebenden Schuldverschreibungen sind solche der Latwijas Banka; sie sind unverzinslich und lauten auf Lat und Reichsmark, und zwar auf der Grundlage von 100 Lat = mindestens 48, 80 Reichsmark. In den Schuldverschreibungen wird weiter vorgesehen, daß in dem Falle, daß sich die intervalutarische Bewertung der beiden Währungen ändern sollte, die Deutsche und die Lettische Regierung ein anderes Kursverhältnis vereinbaren werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß den in den Schuldverschreibungen verbrieften Summen wertbeständige Sachwerte entsprechen.

Im übrigen wird sich die Latwijas Banka über die Form der Schuldverschreibungen mit der UTAG. verständigen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die in den Artikeln 9 und 11 erwähnten Schuldverschreibungen.

### ***Zu Artikel 20.***

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Ausreisefälle vor Unterzeichnung dieses Vertrages anzuwenden.

### ***Zu Artikel 21.***

Mietverhältnisse, Pachtverhältnisse sowie sonstige privatrechtliche Dienstverhältnisse erlöschen mit dem Tage der Ausreise, falls nicht Gegenteiliges vereinbart wird.

Riga, den 30. Oktober 1939.

gez. Ulrich von Kotze,

gez. Hermanis Apsits.

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.70-77.]